



Nur mit Mund-Nasen-Bedeckung in die Innenstadt

20.10.2020

Mit der seit Montag gültigen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in regelmäßig stark frequentierten Außenbereichen wie Fußgängerzonen, in denen der Mindestabstand kaum einzuhalten ist. Die Stadt Neuss hat nun in Abstimmung mit dem Rhein-Kreis Neuss als Infektionsschutzbehörde und den anderen Kommunen im Kreis festgelegt, für welche Bereiche dies gilt. In Neuss sind das der Hauptstraßenzug mit angrenzenden Straßen wie Markt, Neustraße, Sebastianusstraße und Meererhof, das Bahnhofsumfeld bis zur Brücke über das Hafenbecken 1 sowie die Stadthalle und deren Umfeld. In den nächsten Tagen wird es eine entsprechende Veröffentlichung des Rhein-Kreises Neuss geben. Das Ordnungsamt wird in diesen Bereichen die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kontrollieren.

Die betroffenen Straßen im Detail:

- A. Hauptstraßenzug
 - a. Oberstraße zwischen Hessenstraße und Markt
 - b. Hymgasse
 - c. An der Münze
 - d. Markt
 - e. Krämerstraße
 - f. Freithof
 - g. Münsterplatz
 - h. Münsterstraße
 - i. Neustraße
 - j. Büchel
 - k. Sebastianusstraße
 - l. Glockhammer zwischen Münsterstraße und Büchel
- m. Spulgasse
- n. Meererhof
- o. Niederstraße
- p. Am Konvent
- q. Krefelder Straße



B. Bahnhof und Umfeld bis Pierburgbrücke

- a. Theodor-Heuss-Platz
- b. Marienkirchplatz
- c. Elisenstraße
- d. Collingstraße
- e. Pierburgbrücke

C. Stadthalle und Umfeld

- a. Am Obertor
- b. Augustinusstraße zwischen Am Obertor und Stresemannallee
- c. Stresemannallee zwischen Augustinusstraße und ZUE Neuss
- d. Selikumer Straße zwischen Zufahrt Stadthalle und Augustinusstraße

Eine Karte der Bereiche finden Sie in unserem [Bildarchiv](#).

Die Textversion finden Sie: [hier](#).